

INFORMATION

zur Pressekonferenz

mit

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

und

Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner

am

Montag, 04. Dezember 2023

zum Thema

Gemeinsam gegen die Teuerung:

„Wohnbeihilfe – zielgerichtet unterstützen“

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Präsidium
Abteilung Presse
Landhausplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: (+43 732) 77 20-11412
Fax: (+43 732) 77 20-21 15 88
landeskorrespondenz@ooe.gv.at
www.land-oberoesterreich.gv.at

Die letzten Jahre stellten unser Bundesland vor enorme Aufgaben. Der Ukrainekrieg, die hohe Inflation und die Teuerung schufen stetig neue Herausforderungen, deren Auswirkungen auf die oberösterreichische Bevölkerung mit zahlreichen Maßnahmen von Seiten der OÖ Landesregierung abgefedert werden konnten.

Die Wohnbeihilfe war und ist ein wichtiges Instrument, um dort gegenzusteuern, wo die Krisen am schwersten wiegen. Durch diese Unterstützungsmaßnahme kann das Land Oberösterreich Menschen mit geringerem Einkommen, beim Bestreiten der Wohnkosten wesentlich unter die Arme greifen. Damit dies in den nächsten Jahren weiterhin gelingt und leistbares Wohnen sichergestellt wird, wird heute auf Initiative und Antrag von Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner von der OÖ Landesregierung eine Novelle der Wohnbeihilfe beschlossen.

„In schwierigen und turbulenten Zeiten wie den aktuellen ist es wichtig, für Stabilität zu sorgen, vor allem, wenn es um Grundbedürfnisse wie das Wohnen geht. Die oberösterreichische Wohnbauförderung insgesamt ist ein wichtiges Instrument, um leistbares Wohnen gewährleisten zu können, das gilt natürlich speziell auch für die Wohnbeihilfe. Und es ist wichtig, dieses Instrument an aktuelle Erfordernisse anzupassen. Beispiele dafür sind die Umstellung bei der Anrechnung des Kindesunterhalts oder der Teuerungsfreibetrag, durch die wir treffsicher jene Menschen unterstützen können, die Hilfe benötigen“, sagt Landeshauptmann Thomas Stelzer.

„Die Auszahlung der Wohnbauhilfe ist für viele Oberösterreicher ein wichtiger Beitrag um ihre Wohn- und Lebenshaltungskosten bestreiten zu können. Daher war es unser erklärtes Ziel, die Wohnbauhilfe an die gegebene Situation anzupassen. Mit den Neuerungen in Bezug auf Kindesunterhaltszahlungen und den Teuerungsfreibetrag ist uns dies gut gelungen. Was mich besonders freut ist der neue Wohnbeihilfen-Pensionsbonus. Dadurch würdigen wir einerseits den Beitrag den die ältere Generation für unser Land geleistet hat und geben andererseits Anreiz dazu, ebenso eine solche Leistung zu erbringen“, so Dr. Haimbuchner über die Neuerungen in punkto Wohnbeihilfe.

Die zielgerichtete Unterstützung besteht aus 4 Maßnahmen:

- 1. Wohnbeihilfen-Pensionsbonus**
- 2. Systemumstellung bei der Anrechnung des Kindesunterhalts**
- 3. Anpassung der Gewichtungsfaktoren**
- 4. Fortführung Teuerungsfreibetrag**

1. Wohnbeihilfen-Pensionsbonus für Personen mit geringer Eigenpension

Die größte Gruppe von Beziehern der Wohnbeihilfe sind Pensionisten. Bei der Betrachtung der demographischen Entwicklung Österreichs lässt sich schnell erkennen, dass der Anteil dieser Personengruppe in den nächsten Jahren und Jahrzehnten deutlich zunehmen wird. Die Daten über das durchschnittliche Einkommen der europäischen Bürger und die damit zusammenhängende Armutsgefährdung (EU-SILC 2022) bekräftigen, dass Pensionisten, darunter vor allem alleinlebende, besonders stark armutsgefährdet sind.

Armutsschwelle

Im Jahr 2022 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei 1.392,00 Euro, die österreichische Mindestpension betrug im selben Jahr 1.110,26 Euro. Daher sind Bezieher einer Mindestpension durchwegs armutsgefährdet. Aufgrund der diversen Krisen, der anhaltend hohen Inflation und den steigenden Energiepreisen ist nicht anzunehmen, dass sich dieser Umstand zeitnah ändern wird.

Auf dieser Grundlage hat sich das Land Oberösterreich, unter der Federführung von Wohnbaureferent und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner darauf verständigt, dass dieser betroffenen Personengruppe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um der zuvor beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken und einen Beitrag zur Verringerung der Armutsgefährdungslücke zu leisten.

Wohnbeihilfen-Pensionsbonus

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich für alleinlebende Personen mit geringer Eigenpension der anrechenbare Wohnungsaufwand um 1 Euro pro Quadratmeter anrechenbarer Wohnfläche. Dadurch können diese Personen in den meisten Fällen 45 Euro mehr monatliche Wohnbeihilfe erhalten. Die Anspruchsberechtigung knüpft an Versicherungszeiten, die aus eigenem Versicherungsverhältnis stammen. Daher sind nicht nur Beitragsmonate, sondern auch alle im ASVG als Ersatzzeiten angerechnete Zeiten wie z.B. Karenzzeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflege, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Zeiten einer freiwilligen Versicherung und auch erworbene Versicherungszeiten in EU-, EWR- und Abkommenstaaten erfasst. Jede noch so geringe Eigenpension qualifiziert damit zum Bezug dieser zusätzlichen Unterstützung. Damit honoriert das Land Oberösterreich Personen, die durch ihre jahrelange Arbeit einen Beitrag zu unserem Pensionssystem geleistet haben und schafft zugleich einen Anreiz, ebenfalls diese Leistung zu erbringen.

Beispiele:

Mindestpensionistin:

Alterspension + Ausgleichszulage: 1.229,24 € Einkommen im Jahreswölfstel

Wohnfläche 52 m²

Durch den Wohnbeihilfen-Pensionsbonus (45 m² anrechenbarer Wohnungsaufwand x 1 €) erhöht sich die bisher höchstmögliche Wohnbeihilfe von 166,50 €/Monat auf nunmehr 211,50 €/Monat.

Witwe:

Geringe Alterspension + Witwenpension: 1.350,00 € Einkommen im Jahreswölfstel

Wohnfläche 65 m²

Durch den Wohnbeihilfen-Pensionsbonus (45 m² anrechenbarer Wohnungsaufwand x 1 €) erhöht sich die bisher höchstmögliche Wohnbeihilfe von 146,10 €/Monat auf nunmehr 191,10 €/Monat.

Pensionistin:

Alterspension: 1.329,60 € Einkommen im Jahreswölfstel

Wohnfläche 38 m²

Durch den Wohnbeihilfen-Pensionsbonus (in diesem Fall 38 m² anrechenbarer Wohnungsaufwand x 1 €) erhöht sich die bisher höchstmögliche Wohnbeihilfe von 140,60 €/Monat auf nunmehr 178,60 €/Monat.

2. Anrechnung des Kindesunterhalts

Das Land Oberösterreich beschließt ab dem Jahr 2024 eine Umkehr der Systematik der Anrechnung von Kindesunterhalt, um der Lebensrealität alleinerziehender und unterhaltsverpflichteter Personen zielgerichteter und treffsicherer Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Unterhaltsbefragung wurden von Statistik Austria im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Jahr 2021 erstmalig empirische Daten zu Unterhaltszahlungen gesammelt. Der Median der bezogenen Geldunterhaltszahlungen lag pro Kind pro Monat bei etwa 304,00 Euro. Zur Entlastung einkommensschwacher alleinerziehender Personen sollen deshalb Unterhaltsleistungen für Kinder oder etwa auch Waisenrenten bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Kind monatlich nicht dem Haushaltseinkommen angerechnet werden.

Der erhaltene Kindesunterhalt wird somit bei der Ermittlung des tatsächlich verfügbaren Einkommens des Antragstellers bis zu diesem Betrag nicht berücksichtigt. Damit werden sich derartige Unterhaltszahlung nicht negativ auf eine etwaige Bewilligung der Wohnbeihilfe auswirken. Im Gegenzug wird eine solche Zahlung beim Leistenden in voller Höhe als einkommensmindernd berücksichtigt, um auch hier der tatsächliche Einkommensrealität gerecht zu werden.

Beispiel:

Eine Erwachsene und 2 Kinder, Mietwohnung, Wohn-Nutzfläche 89 m ²					
Wohnungsaufwand 564,30 Euro					
		bisher		neu	
1. Haushaltseinkommen	tatsächlich	angerechnet		angerechnet	
Einkommen	2.298,00	2.298,00		2.298,00	
Kind 1 Alimente	300,00	174,00		0,00	
Kind 2 Alimente	450,00	174,00		150,00	
	3.048,00		2.646,00		2.448,00
2. Gewichtetes Einkommen					
Sockelbetrag 580 x Gewichtungsfaktor 4,15		2.407,00		2.407,00	
Teuerungsfreibetrag		100,00		100,00	
			2.507,00		2.507,00
3. Zumutbarer Wohnungsaufwand					
Haushaltseinkommen (Punkt 1)		2.646,00		2.448,00	
abzgl. Gewichtetes Haushaltseinkommen (Punkt 2)		2.507,00		2.507,00	
			139,00		0,00
4. Anrechenbarer Wohnungsaufwand					
Angemessene Nutzfläche 75 m ² x Förderung 3,70		277,50		277,50	
5. Wohnbeihilfe					
Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Punkt 4)		277,50		277,50	
abzgl. Zumutbarer Wohnungsaufwand (Punkt 3)		139,00		0,00	
			138,50		277,50

3. Anpassung der Gewichtungsfaktoren

Um leistbares und nachhaltiges Wohnen auch im kommenden Jahr wieder gewährleisten zu können, wird die Wohnbeihilfe auch dieses Jahr orientiert an den Ausgleichszulagenrichtsätzen angehoben. Der Ausgleichszulagenrichtsatz wurde im Jahr 2023 für Alleinstehende um 86,44 Euro auf insgesamt 1229,24 Euro respektive für Ehepaare um 139,34 Euro auf insgesamt 1943,00 Euro erhöht. Diese Erhöhung, welche auch mitunter der anhaltend hohen Inflation geschuldet ist, soll nicht zu einer Kürzung der Wohnbeihilfe führen, da dies den Zweck der Wohnbeihilfe - die finanzielle Unterstützung einkommensschwacher Bürger – umgehen würde.

4. Fortführung des Teuerungsfreibetrags (TFB)

Mit 01.01.2023 wurde der jahrzehntelangen Forderung nach Abschaffung der kalten Progression zumindest in Teilbereichen entsprochen. Den Österreichern bleibt dadurch mehr Netto vom Brutto, was grundsätzlich selbstverständlich zu begrüßen ist. Allerdings bedeutet dies auch, dass dadurch Einkommensobergrenzen überschritten würden. Deshalb wird auch 2024 der Teuerungsfreibetrag in Höhe von 100 Euro weiterhin beibehalten. Für die Wohnbeihilfe bedeutet dies, dass die auf Basis der Ausgleichszulagenrichtsätze festgelegten Einkommensgrenzen für jeden Haushalt um den Teuerungsfreibetrag in Höhe von 100 Euro angehoben werden.

Bei Berücksichtigung aller Neuerungen wird die maximale Einkommensgrenze für den Bezug der vollen Wohnbeihilfe für Alleinstehende bei 1329,10 Euro bzw. bei Ehepaaren bei 2.048,00 Euro liegen.

Maximal mögliche Wohnbeihilfe und Einkommensgrenzen 2024:

Im Haushalt leben	max. anrechenbar	max. Wohnbeihilfe
1 Person	45 m ² x 3,70 Euro	166,50 Euro
1 Person mit Eigenpension (Wohnbeihilfen- Pensionsbonus)	45 m ² x 3,70 Euro plus 45 m ² x 1,00 Euro	211,50 Euro
2 Personen	60 m ² x 3,70 Euro	222,00 Euro
3 Personen	75 m ² x 3,70 Euro	277,50 Euro
4 Personen	90 m ² x 3,70 Euro	300,00 Euro
5 Personen	105 m ² x 3,70 Euro	300,00 Euro

Im Haushalt leben	Einkommensgrenze	Obergrenze	m ²
1 Person	1.229,60	1.389,10	45
1 Person mit Teuerungsfreibetrag + 100 €	1.329,60	1.489,10	45
2 Personen	1.943,00	2.158,00	60
2 Personen mit Teuerungsfreibetrag + 100 €	2.043,00	2.258,00	60
3 Personen	2.407,00	2677,50	75
3 Personen mit Teuerungsfreibetrag + 100 €	2.507,00	2.777,50	75
4 Personen	2.871,00	3.197,00	90
4 Personen mit Teuerungsfreibetrag + 100 €	2.971,00	3.297,00	90
5 Personen	3.335,00	3.716,50	105
5 Personen mit Teuerungsfreibetrag + 100 €	3.435,00	3.816,50	105

5. Rückblick 2023

Wie relevant die Wohnbeihilfe für die oberösterreichische Bevölkerung ist, zeigen die aktuellen Zahlen für das Jahr 2023. Wurden im Vergleichszeitraum 2022 (Jänner bis November) noch rund 48 Mio. Euro ausbezahlt, stieg die Zahl im selben Zeitraum 2023 auf über 49 Mio. Euro was ein Plus von über 1 Mio. Euro bedeutet. Ebenso stieg die Anzahl der Wohnbeihilfenbezieher im Vergleichszeitraum an. Wurden im Vergleichszeitraum 2022 23.273 Zusicherungen erstellt, so waren es 2023 bislang 26.085, also um 2.785 mehr.

Der Anstieg ergibt sich einerseits durch die Anhebung der Mietobergrenze von 7 Euro pro Quadratmeter auf 8 Euro pro Quadratmeter für privat vermietete Wohnungen mit einem Mietvertrag ab 01.01.2023, allerdings spielen auch die Faktoren Energiepreise und die allgemein sehr hohen Lebenserhaltungskosten in Österreich eine große Rolle, weshalb nun mehr Haushalte um die Unterstützung durch die Wohnbeihilfe ansuchen.